

Hauck-Scholz & Christ ANWALTSSOZietät *Marburg und Erfurt*

Hauck-Scholz & Christ · Postfach 1327 · 35003 Marburg

An das
Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 24 48

99405 Weimar

Rechtsanwälte

DR. PETER HAUCK-SCHOLZ

*Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
vertretungsbefugt vor dem OLG Frankfurt/M.
und allen anderen Oberlandesgerichten
Marburg/Lahn*

THORSTEN CHRIST

*Fachanwalt für Arbeitsrecht
vertretungsbefugt vor dem OLG Jena
und allen anderen Oberlandesgerichten
Erfurt*

MATTHIAS WIESE

Erfurt

Korrespondenz erbeten über

Kanzlei Marburg

00031-03-95-1/ma

Bei Antwort bitte angeben

Steuer-Nr: 031 325 30022

Marburg, den 13.09.2006

1 K 2299/03 We

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bodo Ramelow

./.

Freistaat Thüringen

erweitern und präzisieren wir die mit Schriftsatz vom 04.08.2004 angekündigten Klageanträge zu 2. und zu 3. wie folgt. Wir beantragen

- festzustellen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten über den Kläger durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bzw. den Heron-Verlag an nicht öffentliche Stellen, insbesondere an die Personen Patrick Moreau, Peter Christian Segall und Hermann Gleumes sowie hierdurch vermittelt oder direkt an die Thüringer CDA, die Konrad-Adenauer-Stiftung, den CDU-Landesverband Thüringen sowie die Hanns-Seidel-Stiftung rechtswidrig war;
- festzustellen, dass die Erhebung personenbezogener Daten über den Kläger sowie deren Verarbeitung und Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürVerfSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürVerfSchG durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war und ist.

Kanzlei Marburg:
Krummbogen 15, 35039 Marburg
(im Orientberg-Center)
Postfach 1327, 35003 Marburg
Telefon: 06421 / 96 48 - 0
Telefax: 06421 / 96 48 - 13
E-mail: Marburg@hsc-c.de

Bankkonten:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
(BLZ 533 500 00) 42 900



Internet: www.hsch-c.de

Kanzlei Erfurt:
Fischmarkt 6, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 / 3 47 90 - 0
Telefax: 0361 / 3 47 90 - 14
E-mail: Erfurt@hsc-c.de

Im übrigen bleiben die im Schriftsatz vom 04.08.2004 angekündigten Anträge unverändert.

Die Neuformulierung des Antrages zu 2. stellt eine Klageerweiterung dar, zu der sich der Kläger durch das Vorbringen des Beklagten im anhängigen Verfahren und aufgrund eigener Untersuchungen veranlasst sieht. Die Neufassung des Antrages zu 3. trägt den Bedenken des Gerichtes in seiner Verfügung vom 03.02.2005 Rechnung. Ergänzend hierzu stellen wir klar, dass der Kläger eine zeitliche Eingrenzung nicht für erforderlich hält, da sich sein Antrag auf den gesamten Zeitraum bezieht, während dessen das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten des Klägers erhoben und genutzt hat.

Was den Antrag zu 2. anbelangt, so hat sich der Beklagte vor allem darauf berufen, Herr Moreau habe einen vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz veranstalteten Vortrag erst am 30.11.1999, also vor dem vom Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 05.05.2006 unter Nr. 2 genannten Zeitpunkt gehalten. Tatsache ist, dass Herr Moreau schon vor dem 30.09.1999 eine Vortragstätigkeit für das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bzw. dessen Tarnorganisation, den Heron-Verlag, gehalten hat. Hierzu tragen wir vor, dass Herr Moreau im Jahr 1999 einen Aufsatz im Rahmen der Buchreihe des Heron-Verlages, Erfurt, mit dem Titel „In guter Verfassung. Erfurter Beiträge zu Verfassungsschutz“, herausgegeben vom damaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz Dr. Helmut Roewer, veröffentlicht hat. Titel des Aufsatzes ist „Die PDS und die Lehren Antonio Gramscis: Von der Aktualität eines politischen Theoretikers“, in der betreffenden Buchreihe veröffentlicht auf Seite 191 bis 210. Im Editorial zu diesem Buch, das im Frühjahr 1999 erschien, schreibt der damalige Präsident Herr Roewer über das Buch:

„Zum dritten Mal In guter Verfassung: Vorträge im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und Vorträge von Mitarbeitern des Amtes, die diese anderswo gehalten haben. Die Sammlung aus dem Jahre 1998 macht wieder eine buntscheckige Mischung aus.“

Das Buch sammelt also Vorträge im Amt und solche von Mitarbeitern des Amtes und stellt eine Sammlung aus dem Jahr 1998 dar. Also muss Herr Moreau dementsprechend schon im Jahr 1998 im Kontakt mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und dessen Präsidenten gestanden haben und hat in diesem Jahr oder Anfang 1999 den betreffenden Vortrag gehalten.

Demgegenüber behauptet der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 15.06.2006:

„Laut den vorhandenen Unterlagen hielt Dr. Dr. Moreau erstmals am 30.11.1999 einen Vortrag bei einer Veranstaltung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz“.

Diese eindeutige Unwahrheit belegt, dass der Beklagte zur Verteidigung seiner Rechtsposition offenbar auch gegenüber dem Gericht mit „geheimdienstlichen Mitteln“ arbeitet, zu denen unter anderem die Legendenbildung gehört. Dass damit die prozessuale Wahrheitspflicht seitens des Beklagten gröblichst verletzt wird, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Es mag zwar sein, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz seine früheren Kontakte zu Herrn Moreau über den Heron-Verlag abgewickelt hat. Der Heron-Verlag war eine Tarneinrichtung des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die wegen einer Indiskretion eines Mitarbeiters dieser Behörde unerwartet enttarnt und deswegen schnellstens liquidiert wurde. Entgegen den Beteuerungen des Beklagten erzählt der Kläger hier nichts frei Erfundenes. Tatsache ist nämlich, dass dem früheren Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz Herrn Roewer derzeit ein Strafprozess wegen des Verdachtes der Untreue in Erfurt gemacht wird (Az.: 580 Js 28050/00 – 2 KLS) und dass sich der Untreue-Vorwurf auf angebliche Machenschaften von Herrn Roewer im Zusammenhang mit der Liquidation des Heron-Verlages bezieht. Im Hinblick auf damit im Zusammenhang stehende Regress- und Schadensersatzforderungen des Beklagten gegen Herrn Roewer verweisen wir auf die beim erkennenden Gericht anhängigen Verfahren mit den Az.: 4 K 1843/03.We und 4 K 713/01.We. Bekanntlich lässt sich Herr Roewer in dem Verfahren mit dem Az.: 4 K 1843/03.We durch den Unterzeichner vertreten.

Was die Person von Herrn Segall anbelangt, so dürfte dessen Identität mit der Person des Herrn Moreau auch für das Gericht klar sein, nachdem der Beklagte die entsprechende Tatsachenbehauptung des Klägers nicht in Abrede gestellt hat. Über Veröffentlichungen von Herrn Segall und von Herrn Moreau, die die Zeit vor dem 30.09.1999 und nach dem 30.09.1999 betreffen, gibt die beiliegende Veröffentlichungsliste

/

Anlage 8

Auskunft.

Was Herrn Gleumes anbelangt, so überreichen wir als

/

Anlage 9

eine tabellarische Ausarbeitung, auf deren Seiten 3 und 4 Veröffentlichungen von Herrn Gleumes, teilweise sogar zusammen mit Herrn Moreau aufgeführt sind. Seite 2 der Tabelle enthält im Fettdruck wörtliche Übereinstimmungen von Zitaten aus Veröffentlichungen von Herrn Moreau und Herrn Gleumes, aus denen der Kläger vor allem die Identität beider Personen ableitet. Letztlich ist es für die Prozessentscheidung unerheblich, ob die Identität von Herrn Gleumes als Pseudonym von Herrn Moreau festgestellt wird oder nicht. Denn für den Prozess allein ist relevant, dass der Kläger davon ausgehen muss, dass die betroffenen drei Autoren ihre Veröffentlichungen in engstem Zusammenwirken mit dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz bzw. dem Heron-Verlag erstellt haben und in diesem Zusammenhang unberechtigtweise auch Informationen über den Kläger weitergegeben wurden.

Für den Beweisbeschluss vom 05.05.2006 folgt hieraus, dass die in Nr. 2 vorgenommene zeitliche Beschränkung bis zum 30.09.1999 aufgehoben werden und dass sich die Vorlage des Schriftverkehrs zwischen dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und den Autoren gem. Punkt 2 e des Beweisbeschlusses auch auf die Namen Segall und Gleumes erstrecken muss.

Bezüglich des Klageantrages zu 3. haben wir bereits im Schriftsatz vom 04.08.2004 (Seite 4) zu dessen Zulässigkeit und Begründetheit vorgetragen. Was die gerichtlichen Bedenken

anbelangt, haben wir den Antrag in erforderlichem Maß präzisiert. Was die Aktenvorlage anbelangt, so finden sich die entsprechenden Ausführungen des Klägers auf Seite 6 des Schriftsatzes vom 04.08.2004. Diesbezüglich wäre der Beweisbeschluss vom 05.05.2006 zu ergänzen.

Aus prozessökonomischen Gründen geben wir folgende Anregungen. Es ist sinnvoll, dass dem Beklagten erst rechtliches Gehör zu den vorstehenden Ausführungen des Klägers gewährt wird und das Gericht sodann klärt und erklärt, ob und inwieweit es den Beweisbeschluss vom 05.05.2006 ändert bzw. erweitert. Erst danach macht es Sinn, den Antrag gem. § 99 Abs. 2 VwGO zu stellen, weil erst dann endgültig feststeht, welche Akten das Gericht für notwendig erachtet und welche Akten hiervon der Beklagte bereit ist, vorzulegen. Zum anderen bedarf aber die vom Beklagten abgegebene Sperrerklärung vom 01.12.2003 der Überarbeitung, und zwar zum einen im Hinblick auf die zu erwartende Erweiterung des Beweisbeschlusses des erkennenden Gerichtes, zum anderen im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes in seinem Beschluss vom 26.08.2004 – 20 F 16.03 – (ThürVBl. 2004, 278). Dort hat das Bundesverwaltungsgericht nämlich klare Vorgaben für eine rechtmäßige Ermessensausübung gem. § 99 Abs. 2 S. 2 VwGO formuliert. Die Sperrerklärung des Beklagten vom 01.12.2003 erfüllt wegen ihrer Pauschalität die vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Anforderungen bei weitem nicht.

Dr. Hauck-Scholz
- Rechtsanwalt -